

Richtlinien
über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergärten
und Kinderkrippen in der Samtgemeinde Suderburg

1. Für den Besuch eines Kindergartens oder einer Kinderkrippe wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag entspricht dem höchsten Betrag der jeweils anzuwendenden Staffelung. Die Staffellungen sind Bestandteil der Richtlinien.
2. Die auf der Grundlage von § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 erstellten Staffellungen gelten nur für Eltern bzw. Elternteile und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Suderburg haben.
3. Eine Festsetzung des Elternbeitrages nach der jeweils anzuwendenden Staffelung wird nur auf Antrag vorgenommen. Der Antrag ist bei der Samtgemeinde Suderburg zu stellen.
4. Der nach diesen Richtlinien zu zahlende Elternbeitrag ist jeweils vom Beginn des Kindergartenjahres/Krippenjahres (01. August) bis zum Ende des Kindergartenjahres/Krippenjahres (31. Juli) zu entrichten. Bei Erstaufnahme ist bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. eines jeden Monats der 01. des Aufnahmemonats, sonst der 01. des folgenden Monats maßgebend. Ein von Ziffer 1 abweichender Elternbeitrag ist vom Beginn des Antragsmonats an zu zahlen.
5. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind dem Kindergarten/der Kinderkrippe vorübergehend fernbleibt. Die Zahlungspflicht besteht auch für den Zeitraum, in dem das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen den Kindergarten/die Kinderkrippe nicht besuchen kann, oder der Kindergarten/die Kinderkrippe auf amtsärztliche Anordnung geschlossen werden muss.
6. Der Elternbeitrag nach den Staffellungen richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen und dem anrechnungsfähigen Einkommen dieser Personen. Berücksichtigt werden das den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe besuchende Kind, seine mit ihm zusammen lebenden Eltern bzw. sein mit ihm zusammen lebender Elternteil und die im gleichen Haushalt wohnenden Geschwister bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
7. Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens
 - 6.1 Als Einkommen im Sinne der Richtlinien sind zu berücksichtigen
 - das Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit,
 - Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) -Grundsicherung für Arbeitssuchende-,
 - Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) -Arbeitsförderung-,
 - Renten,
 - Krankengeld
 - Unterhalt und Unterhaltersatzleistungen,
 - Kindergeld
 - 6.1.1 Als monatliches Einkommen gemäß Ziffer 6.1 ist das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate zugrunde zu legen, abzüglich eines Betrages in Höhe von 30 % bei Arbeitnehmern bzw. in Höhe von 25 % bei Beamten. Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren.
 - 6.1.2 Bei Selbständigen ist das anrechnungsfähige Einkommen auf Grund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres zu ermitteln. Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren. Sonderabschreibungen sind davon ausgenommen.
 - 6.1.3 Die monatlichen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – sind auf der Grundlage des letzten Bescheides anzusetzen.
 - 6.1.4 Die monatlichen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung – sind auf der Grundlage des letzten Bescheides anzusetzen. Der Wochenbetrag aus dem Bescheid der Agentur für Arbeit wird mit 13 multipliziert und durch 3 dividiert.
 - 6.1.5 Bei Renteneinkünften wird der im Juni zu zahlende Betrag angesetzt. Die Grundrente wird nicht angerechnet.

- 6.1.6 Die monatlichen Leistungen aus dem Bezug von Krankengeld sind auf der Grundlage des letzten Bescheides anzusetzen. Der kalendertägliche Betrag aus dem Bescheid der Krankenkasse wird mit 30 multipliziert.
- 6.1.7 Einkünfte aus Unterhaltszahlungen werden in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Monate berücksichtigt. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe der aktuellen Zahlung.
- 6.1.8 Das Kindergeld wird in voller Höhe berücksichtigt.
- 6.2 Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden addiert. Von diesem Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder und früherer Ehegatten, die auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
8. Verändert sich während des Kindergartenjahres/Krippenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl oder das Einkommen dieser Personen um mehr als 10 %, wird eine Neueinstufung vorgenommen. Hiervon ist die Samtgemeinde Suderburg umgehend zu unterrichten. Führt die Neueinstufung zu einer Verringerung des Elternbeitrags, wird diese ab Antragsmonat vorgenommen.
- 8.1 Die Staffeln sind auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 1 sind zugrunde gelegt:
- der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe -,
 - der Familienzuschlag bzw. Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe -,
 - angemessene Kosten der Unterkunft. Als angemessen wird der nach § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz in Mietenstufe 1 ausgewiesene Betrag angesehen.
- Stichtag für die obige Rechengrundlage ist der 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres
- 8.2 Die Einkommensgrenze für die Stufe 2 ergibt sich aus einer Erhöhung von 200 EUR, die der Stufen 3-5 aus einer Erhöhung von je 300 EUR. Bei einer Überschreitung der Stufe 5 ist der volle Elternbeitrag entsprechend Ziffer 1 zu zahlen.
- 8.3 Nehmen Kinder die Sonderöffnungszeiten in Anspruch, so erhöht sich der jeweils festgesetzte bzw. nach Ziffer 1 zu zahlende Elternbeitrag um 10 % je halbe Stunde.
9. Beim gleichzeitigen Besuch von Geschwistern im Kindergarten bzw. in der Kinderkrippe ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 2. Kind um 25 %, für das 3. und jedes weitere Kind um 50 % des für das 1. Kind maßgeblichen Elternbeitrages.
10. Der von der Samtgemeinde Suderburg ermittelte Elternbeitrag wird dem Kindergartenträger mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.
11. Über eine Veränderung der Staffel, soweit sie nicht nach Ziffer 8.1 der Anpassung unterworfen ist, entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
12. Die Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien der Samtgemeinde Suderburg über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergärten in Eimke, Gerdau und Suderburg außer Kraft.

Suderburg, den 22.12.2010